

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
(SPO B MB)
vom 25.11.2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 22. Juni 2023 (Amtsblatt 2023) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel, duales Studium

(1) ¹Das Bachelorstudium führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich des Maschinenbaus. ²Die Studierenden erwerben ein breites Grundlagenwissen und praktische Fertigkeiten im Maschinenbau sowie in der Mechatronik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre. ³Auch mit aktuellen Entwicklungen, etwa im Bereich der Digitalisierung, machen sie sich vertraut. ⁴Sie erlernen den Umgang mit in der Industrie gängigen Methoden und Entwicklungsumgebungen. ⁵Als Absolventinnen und Absolventen können sie Sachverhalte und Themengebiete fachgerecht einordnen und Problemstellungen unter Anwendung der Methoden des Faches analysieren. ⁶Sie können die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in den häufig interdisziplinären Aufgabenstellungen des Berufs lösungsorientiert anwenden und sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einarbeiten. ⁷Sie haben sich in entsprechenden Lehr- und Lernformaten kommunikative, kooperative und interkulturelle Kompetenzen angeeignet. ⁸In der Bachelorarbeit haben sie ihre Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und methodisch-wissenschaftlichem Vorgehen nachgewiesen. ⁹Sie verfügen über ein zukunftsorientiertes professionelles Selbstverständnis und Verantwortungsbewusstsein und sind in der Lage, den raschen Wandel der Maschinenbauindustrie mitzugestalten.

(2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, mit den erworbenen Kompetenzen qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in der Maschinenbaubranche und verwandten Wirtschaftszweigen zu übernehmen. ²Der Abschluss qualifiziert außerdem zur Aufnahme eines Masterstudiums.

(3) ¹Der Studiengang kann auch als duales Studium in Anbindung an einen Praxispartner in den Ausprägungen „Studium mit vertiefter Praxis“ und ausbildungsintegrierendem „Verbundstudium“ studiert werden. ²Durch deutlich längere Praxisphasen sowie eine Verknüpfung von Studieninhalten mit Aufgaben beim Praxispartner entwickeln die dual Studierenden zusätzliche firmen-, fach- und branchenspezifische Kompetenzen.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester.

(3) ¹Das Studium gliedert sich nach Maßgabe des Studienplans in folgende Studienzweige:

1. Digitale Entwicklung und Simulation (DESI)
2. Intelligente Produktionssysteme (IPRO)
3. Wirtschaftsingenieurwesen (WIMB)

²Die Wahl des Studienzweiges erfolgt mit der Bewerbung. ³Ein Wechsel muss von der Prüfungskommission genehmigt werden.

§ 4

Module und Prüfungen, Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 5

Fristen, Vorrückungsberechtigungen

- (1) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen mit den laufenden Nummern 1 bis 11 gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser SPO erstmals abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und in die theoretischen Studiensemester des zweiten Studienabschnittes ist nur berechtigt, wer mindestens zehn Module (darunter Technische Mathematik 1 und Technische Mechanik 1) des ersten Studienabschnittes bestanden hat, ausgenommen der Module des Studium Generale mit den laufenden Nummern 18 bis 20 gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser SPO.
- (3) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer einen ordnungsgemäßen Praxisbericht vorgelegt hat.

§ 6

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen reine Praxis in Vollzeittätigkeit sowie zwei praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. ²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der Praxisphase durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht anerkannt wurde und
 3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden.
- ³Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters können außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.
- (2) Wird das praktische Studiensemester nicht in einem Unternehmen, oder ganz oder teilweise außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet, kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Fachbereich des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt unter Berücksichtigung des Studiums des laufenden Semesters in der Regel vier Monate.

§ 9

Besondere Regelungen für beide Formen des dualen Studiums

- (1) Dual Studierende müssen gegenüber der Hochschule in der Ausprägung „Verbundstudium“ einen Ausbildungsvertrag bzw. in der Ausprägung „Studium mit vertiefter Praxis“ einen Bildungsvertrag mit einem vertraglich verbundenen Praxispartner der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg nachweisen, welcher von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist.
- (2) ¹Dual Studierende leisten die Betriebliche Praxisphase bei oder in Kooperation mit ihrem Praxispartner ab und absolvieren dort zusätzlich in vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten vertiefende Praxisphasen. ²Für die in den Anlagen 1 und 2 geregelten Module 9, 12, 33, 37 und 38 sowie die Bachelorarbeit bearbeiten dual Studierende eine Aufgabenstellung mit thematischem Bezug zum Praxispartner. ³Die akademische Betreuung auf Seiten der Hochschule findet in engem Kontakt mit dem Praxispartner statt. ⁴Die wesentlichen Ergebnisse der Bachelorarbeit sind dem betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin und dem Praxispartner zu präsentieren. ⁵Im Rahmen des fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls 33 ist von dual Studierenden verpflichtend das Modul „Projekt Maschinenbau und Ingenieurpraxis“ zu belegen.
- (3) Nähere Regelungen zum dualen Studium der einzelnen Module werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 9 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

- ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Das Bachelorprüfungszeugnis enthält alle Module des Studiums. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „(B.Eng.)“ verliehen.

§ 10 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2026 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B MB) vom 22.03.2022 (Amtsblatt 2022); im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden
1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2026/2027 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2028/2029,
 2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2026 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2029,
- angeboten.
- (4) Ein Wechsel von Studierenden des alten Rechts nach § 10 Abs. 2 in das neue Recht nach § 10 Abs. 1 ist ausgeschlossen.
- (5) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 07.11.2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 25.11.2025.

Coburg, den 25.11.2025

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 25.11.2025 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.11.2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25.11.2025.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

Module der Studiengänge Digitale Entwicklung und Simulation (DESI) und Intelligente Produktionssysteme (IPRO)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen				
	Module	SWS	Art der Lehrveranst. ¹⁾	Art ¹⁹⁾	Zulassungs- voraussetzungen	Umfang ¹⁹⁾	Gewicht ⁴⁾	ECTS

Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 bis 3

1	Technische Mathematik 1	4	SU, Ü	schrP oder schrP mit praStA ⁷⁾	¹¹⁾	90 – 120 Minuten 60 – 90 Minuten ⁷⁾	2	5
2	Technische Mathematik 2	4	SU, Ü	schrP oder schrP mit praStA ⁷⁾	¹¹⁾	90 – 120 Minuten 60 – 90 Minuten ⁷⁾	2	5
3	Technische Mechanik 1	4	SU, Ü	schrP	¹¹⁾	90 – 120 Minuten	2	5
4	Technische Mechanik 2	4	SU, Ü	schrP	¹¹⁾	90 – 120 Minuten	2	5
5	Elektrotechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP	¹¹⁾	90 – 120 Minuten	2	5
6	Werkstofftechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP	¹¹⁾	90 – 120 Minuten	2	5
7	Fertigungs- und Produktionstechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
8	Konstruktion und Grundlagen CAX	4	SU, Ü, Pr	HA ¹⁰⁾ und / oder schrP		5 – 25 Seiten 60 – 120 Minuten	2	5
9	Engineering Project Management	4	SU, Ü, Pr	Pf ⁵⁾		⁵⁾	2	5
10	Informatik	4	SU, Ü, Pr	schrP	¹¹⁾	90 – 120 Minuten	2	5
11	Grundlagen der Maschinenelemente	4	SU, Ü, Pr	HA ¹⁰⁾ und / oder schrP		5 – 25 Seiten 60 – 120 Minuten	2	5
12	Wissenschaftliches Arbeiten und Maschinentechnisches Praktikum	4	SU, Ü, Pr	Pf ⁵⁾		⁵⁾	³⁾	5
13	Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
14	Dynamik und Schwingungslehre	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
15	Festigkeitslehre und Einführung FEM	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
16	Konstruktionssystematik und Vertiefung CAX	4	SU, Ü, Pr	HA ¹⁰⁾ und / oder schrP		5 – 25 Seiten 60 – 120 Minuten	2	5
17	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
18-20	Studium Generale	3x2=6	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	3x1=3	3x2=6

Zweiter Studienabschnitt – praktisches Studiensemester 4 oder 6

21	Betriebliche Praxisphase			HA (Praxis- bericht)		20 – 30 Seiten	³⁾	25
22	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 1	2	S, SU, Ü	mdIP oder schrP		15 Minuten (mdIP) oder 60 Minuten	³⁾	2
23	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 2	2	S, SU, Ü	mdIP oder schrP		15 Minuten (mdIP) oder 60 Minuten	³⁾	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen				
	Module	SWS	Art der Lehrveranst. ¹⁾	Art ¹⁹⁾	Zulassungs- voraussetzungen	Umfang ¹⁹⁾	Gewicht ⁴⁾	ECTS

Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 4 bis 7

24	Digitalisierung in der Wertschöpfungskette	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
25	Mess- und Sensortechnik	4	SU, Ü, Pr	HA ¹⁰⁾ und / oder schrP		5 – 25 Seiten 60 – 120 Minuten	2	5
26	Strömungsmechanik und Wärmeübertragung	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
27	Steuerungs- und Regelungstechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
28-32	Studienzweigspezifische Vertiefungsmodule	5x4=20	SU, Ü, Pr	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	5x2=10	5x5=25
33-36	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	4x4=16	SU, Ü, Pr	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	4x2=8	4x5=20

Zweiter Studienabschnitt – Abschlussarbeit

37	Ingenieurwissenschaftliches Praxisprojekt	²⁾		HA		25 – 35 Seiten	2	11
38	Kolloquium			Präs		20 – 30 Minuten	1	2
39	Bachelorarbeit			BA		50 – 70 Seiten	5	12

Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau
Module des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (WIMB)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen				
	Module	SWS	Art der Lehrveranst. 1)	Art 1 ⁹⁾	Zulassungs- voraussetzungen	Umfang 1 ⁹⁾	Gewicht 4)	ECTS

Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 bis 3

1	Technische Mathematik 1	4	SU, Ü	schrP oder schrP mit praStA ⁷⁾	¹¹⁾	90 – 120 Minuten 60 – 90 Minuten ⁷⁾	2	5
2	Technische Mathematik 2	4	SU, Ü	schrP oder schrP mit praStA ⁷⁾	¹¹⁾	90 – 120 Minuten 60 – 90 Minuten ⁷⁾	2	5
3	Technische Mechanik 1	4	SU, Ü	schrP	¹¹⁾	90 – 120 Minuten	2	5
4	Technische Mechanik 2	4	SU, Ü	schrP	¹¹⁾	90 – 120 Minuten	2	5
5	Elektrotechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP	¹¹⁾	90 – 120 Minuten	2	5
6	Werkstofftechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP	¹¹⁾	90 – 120 Minuten	2	5
7	Fertigungs- und Produktionstechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
8	Konstruktion und Grundlagen CAX	4	SU, Ü, Pr	HA ¹⁰⁾ und / oder schrP		5 – 25 Seiten 60 – 120 Minuten	2	5
9	Engineering Project Management	4	SU, Ü, Pr	Pf ⁵⁾		⁵⁾	2	5
10	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
11	Rechnungswesen	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
12	Wissenschaftliches Arbeiten und Unternehmensplanspiel	4	SU, Ü, Pr	Pf ⁵⁾		⁵⁾	³⁾	5
13	Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
14	Statistik und Datenanalyse	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
15	Logistik	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
16	Konstruktionssystematik und Vertiefung CAX	4	SU, Ü, Pr	HA ¹⁰⁾ und / oder schrP		5 – 25 Seiten 60 – 120 Minuten	2	5
17	Informatik	4	SU, Ü, Pr	schrP	¹¹⁾	90 – 120 Minuten	2	5
18-20	Studium Generale	3x2=6	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	3x1=3	3x2=6

Zweiter Studienabschnitt – praktisches Studiensemester 4 oder 6

21	Betriebliche Praxisphase			HA (Praxis- bericht)		20 – 30 Seiten	³⁾	25
22	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 1	2	S, SU, Ü	mdIP oder schrP		15 Minuten (mdIP) oder 60 Minuten	³⁾	2
23	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 2	2	S, SU, Ü	mdIP oder schrP		15 Minuten (mdIP) oder 60 Minuten	³⁾	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen				
	Module	SWS	Art der Lehrveranst. ¹⁾	Art ¹⁾⁹⁾	Zulassungs- voraussetzungen	Umfang ¹⁾⁹⁾	Gewicht ⁴⁾	ECTS

Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 4 bis 7

24	Digitalisierung in der Wertschöpfungskette	4	SU, Ü, Pr	schrP		90 – 120 Minuten	2	5
25	Mess- und Sensortechnik	4	SU, Ü, Pr	HA ¹⁰⁾ und / oder schrP		5 – 25 Seiten 60 – 120 Minuten	2	5
26	Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility	4	SU, Ü, Pr	Pf ⁵⁾		⁵⁾	2	5
27	Management & Leadership	4	SU, Ü, Pr	HA ¹⁰⁾ und / oder schrP		5 – 25 Seiten 60 – 120 Minuten	2	5
28-32	Studienzweigspezifische Vertiefungsmodule	5x4=20	SU, Ü, Pr	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	5x2=10	5x5=25
33-36	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	4x4=16	SU, Ü, Pr	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	4x2=8	4x5=20

Zweiter Studienabschnitt – Abschlussarbeit

37	Ingenieurwissenschaftliches Praxisprojekt	²⁾		HA		25 – 35 Seiten	2	11
38	Kolloquium			Präs		20 – 30 Minuten	1	2
39	Bachelorarbeit			BA		50 – 70 Seiten	5	12

Abkürzungen:

BA	= Bachelorarbeit
Pr	= Praktikum
Präs	= Präsentation
Pf	= Portfolio
HA	= Hausarbeit
prStA	= praktische Studienarbeit
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
ECTS	= European Credit Transfer System
mdIP	= Mündliche Prüfung

Fußnoten:

- 1) Soweit verschiedene Möglichkeiten aufgeführt sind, erfolgt die nähere Festlegung durch den Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Automobiltechnik im Studien- und Prüfungsplan. Dabei achtet der Fakultätsrat auf eine angemessene Vielfalt der Prüfungsarten.
- 2) Im Rahmen des Ingenieurwissenschaftlichen Praxisprojekts wird eine Begleitung durch Lehrpersonal der Hochschule durchgeführt. Der Umfang der Begleitung beträgt 0,2 SWS pro Studierenden.
- 3) Die genannten Module werden mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet und gehen dementsprechend nicht in die Endnotenbildung ein.
- 4) Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote.
- 5) Portfolioprüfung ist das eigenverantwortliche Anfertigen einer begrenzten Zahl von Arbeitsproben. Sie dokumentieren den Verlauf des Lernprozesses im Modul. Die Prüfungsbestandteile sind nicht auf Texte beschränkt, sondern können je nach Vorgabe der Lehrperson auch praktische Leistungen, Visualisierungen, Präsentationen, audio-visuelle Dokumentationen etc. enthalten. Sie erfassen nicht nur ein Thema, sondern mehrere Themen oder den Gesamtinhalt des Moduls und enthalten eine Reflexion zum eigenen Lernprozess.
- 6) Das Lehrangebot, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsform sind dem entsprechenden Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
- 7) Bei der praktischen Studienarbeit handelt es sich um semesterbegleitende Kurztests. Art und Umfang regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- 8) Das Lehrangebot wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester festgelegt. Art und Umfang und etwaige Zulassungsvoraussetzungen regelt der Studien- und Prüfungsplan. Folgende Prüfungsformate sind, auch in Kombination, möglich: Schriftliche Prüfung (60-120 Minuten), Hausarbeit (5-25 Seiten), Präsentation (10-20 Minuten) mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung (5-25 Seiten), mündliche Prüfung (15-20 Minuten), computergestützte Prüfung, Portfolio⁵⁾.
- 9) Der Studien- und Prüfungsplan kann festlegen, dass für ein Modul freiwillig studienbegleitend zusätzliche Prüfungen abgelegt werden können. Sofern die reguläre Modulprüfung bestanden wurde, kann das Ergebnis der zusätzlichen Prüfungen in einem Umfang von bis zu 10 % des maximal erreichbaren Ergebnisses der regulären Modulprüfung in die Bewertung der regulären Modulprüfung einbezogen werden. Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- 10) Die Hausarbeit kann als eine Abgabe oder in Form von kumulierten Abgaben durchgeführt werden.
- 11) Als Zulassungsvoraussetzung kann das Bestehen von semesterbegleitenden Kurztests festgelegt sein. Art und Umfang regelt der Studien- und Prüfungsplan.